

- 6 Vorzeitiger Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB Nr. 6 Mischgebiet "Lindenstraße Wollin" der Stadt Penkun
hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie der Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/19-2018-086

Öffentlicher Teil

- zu 1 Begrüßung, Feststellung der form-und fristgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
-

Herr Netzel eröffnete die Sitzung, stellte die form-und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Er stellte den Antrag, den nichtöffentlichen Teil zu erweitern aufgrund von 5 Tischvorlagen. Tischvorlagen sollten nur aufgrund von äußerster Dringlichkeit zusätzlich aufgenommen werden.

Die Tagesordnung wurde einschließlich den Zusätzen mit 10 Ja –Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

- zu 2 Bestätigung des Protokolls vom 05.09.2018
-

Das Protokoll der Sitzung vom 05.09.2018 wurde einstimmig bestätigt.

- zu 3 Bericht des Bürgermeisters
-

Herr Netzel informierte über die Gewährung einer Zuweisung aus dem kommunalen Entschädigungsfonds in Höhe von 12.503,20 Euro.

~~Aus dem Gewerbesteuer-Istaufkommen erhält die Stadt Penkun 334.465,43 Euro.~~
Heute fanden die Pflegesatzverhandlungen für das Senioren-und Pflegeheim statt; leichte Erhöhungen konnten verhandelt werden.

Herr Netzel ging auf den Artikel in einer Bauernzeitung „Penkun packt an“ ein. Vom Penkuner Karnevalklub ging ein Antrag auf finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.000 Euro ein. Dem kann leider aufgrund der Finanzsituation nicht zugestimmt werden.

- zu 4 Bürgerfragestunde
-

Herr Riedel bittet um Beschlussfassung für ein Stundenkontingent der Stadtarbeiter, unentgeltlich den Adventsmarkt zu unterstützen. Für 2017 mussten z.Bsp. ca. 1200 Euro gezahlt werden.

Herr Dallmann ging auf die beschlossenen Erhöhung der Gartenpacht ein und fragte ob die Erhöhung rechtmäßig ist.

Herr Netzel erklärte, dass Kündigungen erfolgen und neue Pachtverträge abgeschlossen werden.

Herr J. Döring erhielt bereits einen Pachtvertrag und wünschte den § 8 – Besichtigungsrecht- erläutert. Gleichzeitig fragte er an, ob ein Kaufvertrag gestellt werden kann.

Herr Kleinke erklärte, dass er 2005 einen unbefristeten Pachtvertrag erhielt, eine Kündigung ist danach nicht möglich.

Herr Hoy fragte in Zusammenhang mit seinem beabsichtigten Grundstückskauf an, ob er bereits Winterarbeiten durchführen kann. Eine Mitteilung zum Stand der

Bearbeitung des Kaufvertrages hat er bisher nicht erhalten. Nachfrage im Amt sollte erfolgen.

Herr Klänhammer empfahl eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Bauherren Hoy u.a. dass bereits Arbeiten durchgeführt werden können.

Frau Vogelsang fragte nach Möglichkeiten der halbanonymen Beisetzung; Nachfragen bestehen. Die Beratung dazu erfolgt in der kommenden Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses, da die Ortsteile ebenfalls Interesse bekundeten.

Gleichzeitig sollte die Möglichkeit der Baumbestattungen geprüft werden, so Herr Riedel.

Herr Klänhammer ging auf den Zustand des Eingangstores ein. Die Köpfe und Kreuze müssen mit relativ einfachen Mitteln instandgesetzt werden. Dazu ist ein Angebot einzuholen.

Herr Radant informierte, dass die Straßenlampe Höhe Stettiner Tor 12 defekt ist. Weiterhin ging er auf die starke Geruchsbelästigung, die bereits unzumutbar ist, in der Straße Stettiner Tor ein.

Herr Stegemann informierte, dass heute eine Kanalbefahrung stattfand. Absackungen sind über der Rohrstärke zu verzeichnen.

Herr Schulz stellte fest, dass der TÜV des FF-Fahrzeuges Sommersdorf seit März 2018 abgelaufen ist. Eine Meldung an den Wehrführer und Amtswehrführer erfolgte. Herr Weber informierte, dass der Wehrführer Andreas Discher verantwortlich ist für den TÜV – Termin.

Herr Riedel ging auf die unzureichende Beleuchtung Kirchplatz ein. Dagegen brennt im Schloßpark die ganze Nacht das Licht. Eine Regelung muss gefunden werden.

In der Schloßstraße wurden die Papiertonnen wieder abgefahren sowie die in der Langen Straße. Frau Timm informierte, dass REMONDIS keine Haftung und Kosten mehr übernimmt für die Papiertonnen in der Schloßstraße, da es häufig zu Bränden kam. Die Stadt Penkun übernimmt ebenfalls keine Kosten bei Brennen der Abfallbehälter. Vorgeschlagen wurde in einem Gespräch, dass von Seiten der Wohnungsgesellschaft der Platz für die Mieter mit Papiertonnen genutzt wird. Geprüft wird von Frau Bieseke, ob an den Neubauten Papiercontainer stehen.

Gewerbetreibende haben in Eigenverantwortung Papiercontainer aufzustellen und mit REMONDIS eine Vereinbarung abzuschließen.

zu 5 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse vom 05.09.2018

BV/19-2018-072	Telefonanschluss
BV/19-2018-065	Beschluss zur Vorwegnahme einer Entscheidung
BV/19-2018-067	Erteilung gemeindliches Einvernehmen
BV/19-2018-035	Aufhebung von Beschlüssen
BV/19-2018-068	Kauantrag
BV/19-2018-081	Erhöhung jährliche Gartenpacht
BV/19-2018-069	Pachtantrag
BV/19-2018-064	Gartenpachtantrag
BV/19-2018-029	Antrag Baulast
BV/19-2018-071	Vergabe Schlauchboot FF
BV/19-2018-073	Bestellung Stellv. Betriebsleiterin Pflegeheim
BV/19-2018-075	Neumöblierung Pflegeheim

BV/19-2018-076	Kauf Behindertenfahrzeug Pflegeheim
BV/19-2018-080	Zurückstellung Vorlage Einvernehmen
BV/19-2018-079	Auftragsvergabe Planungsleistungen
BV/19-2018-078	Auftragsvergabe Mühlenweg Storkow

zu 6 Vorzeitiger Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB Nr. 6 Mischgebiet "Lindenstraße Wollin" der Stadt Penkun
hier: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie der Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/19-2018-086

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung Penkun hat am 06.06.2018 durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB Nr. 6 Mischgebiet „Lindenstraße Wollin“ eingeleitet und den Entwurf beschlossen. Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB Nr. 6 Mischgebiet „Lindenstraße Wollin“ (Stand: Mai 2018) hat vom 19.07.2018 – 20.08.2018 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 10.07.2018 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bei der Aufstellung von Städtebaulichen Satzungen sind die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs.7 und § 1a Abs.2 Satz 3 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die vorgetragenen Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger und Nachbargemeinden sind im beiliegenden Abwägungsmaterial zusammengestellt.

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf (Stand: Mai 2018) wurde die Planung redaktionell überarbeitet und eine genehmigungsfähige Planfassung –Satzung (Stand: Oktober 2018) erstellt.

Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen und die beschlossene Satzung zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Zusatz: Der Satzungsbeschluss erfolgt unter Vorbehalt eines vorherigen Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages.

Der Vertrag ist erforderlich für die Kostenübernahme der Planungsleistungen (zum Schutz der Satd – keine Kosten). Der Vertrag ist in Bearbeitung und noch nicht final unterschrieben.

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung zum Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach §13a BauGB Nr. 6 Mischgebiet „Lindenstraße Wollin“ (Stand: Mai 2018) vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen und mit folgendem Ergebnis geprüft: (siehe Anlage 1)
Bürger haben keine Hinweise vorgebracht.
2. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadtvertretung geprüft und werden beschlossen.
Das Ergebnis der Prüfung im Einzelnen wird als Anlage 1 zum Beschluss genommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie Stel-

lungen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

4. Die Stadtvertretung Penkun beschließt den vorzeitigen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB Nr. 6 Mischgebiet „Lindenstraße Wollin“ in der Planfassung vom Oktober 2018 als Satzung (Anlage 2) und billigt die dazugehörige Begründung in der Fassung von Oktober 2018 (Anlage 3).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den vorzeitigen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB Nr. 6 Mischgebiet „Lindenstraße Wollin“ zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB einzureichen.

Der vorzeitige Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB Nr. 6 Mischgebiet „Lindenstraße Wollin“ ist nach Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung M-V haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -

Der Satzungsbeschluss erfolgt unter Vorbehalt eines vorherigen Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltungen: 0


Frau Anke Timm
Schriftführung


Vorsitz